

Statuten

Verein Nachhaltigkeitsnetzwerk Zentralschweiz (NNZ)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Nachhaltigkeitsnetzwerk Zentralschweiz (NNZ)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der nachhaltigen Entwicklung (gemäss Agenda 2030) in der Zentralschweiz und betreibt eine Anlaufstelle für verschiedene Zielgruppen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe (ausgenommen die Geschäftsstelle) sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch für den Vorstand Spesenentschädigungen und Sitzungsgelder sprechen. Der Verein fasst keine politischen Parolen und tritt keinem politischen Komitee bei.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein unter anderem über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Projektarbeiten

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Kalenderjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Monate vor Jahresende schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle
- e) das Patronatskomitee

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
Ein Co-Präsidium ist möglich. Ein Turnus beim Präsidium ist möglich.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm

- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeitbeschränkung beträgt 3 Amtszeiten. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt die Interessen des Vereins nach aussen und ist für die Einhaltung des Zweckes verantwortlich.

Er erlässt Reglemente.

Er genehmigt die Strategie.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er ist das Aufsichtsorgan der Geschäftsstelle.

Er ist für die Wahl und Anstellung des Geschäftsleitenden zuständig.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch für den Vorstand Spesenentschädigungen und Sitzungsgelder sprechen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle bestimmen sich nach dem Gesetz.

11. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle setzt den Vereinszweck operativ um und erledigt die Aufgaben und Administration des Vereins. Die Mitarbeitenden werden durch den Geschäftsleitenden gewählt. Sie besitzt kein Stimmrecht, steht aber beratend zur Verfügung.

12. Das Patronatskomitee

Das Patronatskomitee besteht aus Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft.

Die Patronatsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein, sie stehen vor allem mit ihrem Namen für den Organisationszweck ein. In erster Linie erfüllen sie Repräsentationspflichten und sind nicht selbst aktiv. Sie werden durch den Vorstand gewählt.

13. Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann eine Kollektivzeichnungsberechtigung mit Beschluss auch der Geschäftsführung übertragen.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zweidrittel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

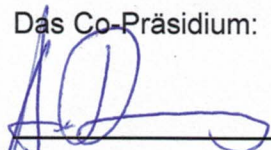
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

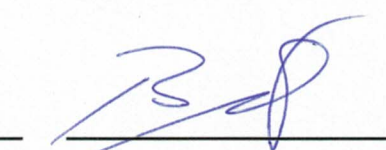
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. Mai 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum Luzern, 12. Mai 2021

Das Co-Präsidium:




Adrian Derungs



Bernd Nilles

Der Protokollführer:



Simon Howald